68 herren - von diefen find 40 Renner der Babelsbergerichen | Sprache abgefagt fein. Stenographie - beigetreten find. Bertreten ift in Diefem Chrenausichuß die Diplomatie mit faft allen am Berliner Sofe beglaubigten Befandten der deutschen Bundesftaaten und Defterreich-Ungarns, gablreichen Bevollmächtigten gum Bunbesrat u. f. m.; ferner find durch hervorragende Ramen vertreten: das Militar, bie Belehrten-, Schriftfteller- und Journaliftenwelt, Sandel und Großinduftrie, Barlamentarier, Juriften und Mergte.

Boft. - Bei Boftauftragen nach Belgien foll die außere Aufschrift nach den Borichriften des Beltpoftvereins in frans abfifder Sprache in folgender Form abgefaßt merden:

Envoyé par demeurant à . . . . . . . .

Recommandé.

Valeurs à recouvrer.

Bureau de poste de Die im innern deutschen Berfehr gebräuchliche Aufschrift Boftauftrag nach . . . . . . . Einschreiben. giebt in Belgien wie auch in andern Ländern, in benen die deutsche Sprache nicht oder nur wenig befannt ift, leicht gu Grrtumern Unlag. Es liegt beshalb im Intereffe der Abfender felbft, die Aufschrift in folden Fällen unter Benugung ber porftebenben Faffung in frangofifcher Sprache herzustellen.

Breisausichreiben. - Für die Lamen = Preisstiftung hat die Universität Strafburg folgende Breisaufgabe geftellt: Aritische Darftellung ber Organisation des Arbeitsnachweises in Deutschland und Schilderung des von den großstädtischen Bermaltungen auf diesem Bebiete bisher Beleifteten. Der Preis beträgt 2400 .M. Die Arbeiten muffen por bem 1. Januar 1904 eingeliefert fein. Die Berteilung des Breifes findet im Laufe bes Jahres 1904 ftatt. Die Bewerbung um den Breis fteht jedem offen, ohne Riidficht auf Alter ober Nationalität. Die

Freiherrn von Thielmann ein Ehrenausichuß gebildet, dem | Ronfurrengarbeiten fonnen in deutscher, frangofischer und lateinischer

Reue Bücher, Rataloge zc. für Buchhandler.

Deutsche Juristen-Zeitung. Hrsg. v. Dr. P. Laband, Dr. M. Stenglein u. Dr. H. Staub. Verlag von Otto Liebmann in Berlin. Mit Litteraturübersicht, mitgeteilt von Professor Schulz. Bibliothekar bei dem Reichsgericht, und Spruchpraxis. VII. Jahrgang, Nr. 14, 15. Juli 1902. 4°. S. 325-348 mit Anzeigen-

Enthält u. a.: Liebmann, Dr., Rechtsanwalt, Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in der Praxis. - Neukamp, Dr., Oberlandesgerichtsrat, Zur Frage der Prozessverschleppungen. Meisel, Dr., Landgerichtsdirektor, Zur Abschaffung der Gerichtsferien. - v. Welck, Frhr., Referendar, Die willkürliche

Vertauschung und Stellung des Rufnamens.

Der Rechtsichut des bilbenben Runftlers. Bon Rechtsanwalt Dr. jur. Drathen zu Rrefeld. 80. VIII, 64 G. München 1902, Berlag der . Bertftatt der Runft. B. m. b. S. Breis 2 M. Die Berkftatt ber Runfte, das in Dlünchen erscheinende Fachblatt für die Intereffen der bildenden Rünftler, hatte im vergangenen Berbft ein Breisausichreiben für eine rechtsmiffenschaftliche Arbeit erlaffen, um eine gemeinverftandliche Darftellung des Rechtsichuges zu erhalten, den der Runftler und fein Bert nach dem heutigen Stande des Befeges genießt. Das Breisrichterkollegium, das aus Rünftlern und Juriften beftand, erfannte den Breis der porftebend genannten Urbeit : Der Rechtsichut des bildenden Rünftlers. von Rechtsanwalt Dr. jur. Drathen in Rrefeld zu. Der Berfaffer hat fich nicht damit begnügt, eine gemeinverständliche Darftellung des heutigen Rechtsichuges zu bieten, fondern hat auch Unlag genommen Anregungen gur Reugestaltung ber betreffenden Befege zu geben. Die Arbeit ift deshalb fomohl für Rünftler als auch für Juriften von Intereffe und wohl geeignet, als Musgangspuntt meiterer Beftrebungen gur Reugestaltung bes Befeges zu dienen.

## Sprechfaal.

Unfrage

gur Beantwortung durch die Redaktion und gur Meinungsäußerung der herren Rollegen.

Infolge von Differengen mit dem Mutor fieht fich ber Berleger genötigt, ein Berf, von dem der Sat beendet ift, vorläufig nicht bruden gu laffen. Bie lange fann nun ber Berleger vom Buchdruder verlangen, daß diefer ben Sat unentgeltlich fteben läßt?

Und welche Entschädigung tann nach diefer Frift ber Buchbruder vom Berleger für das Stehenlaffen des Sages pro Jahr rechtmäßig verlangen?

Bemerkung der Redaktion. - Auf unfere Erkundigung

empfingen wir von buchdruderifder Geite die nachftehende Unts wort:

Auf Ihre Unfrage ermidern wir, daß unferes Erachtens ein fefter Brauch, nach dem die Entschädigung für das Stehenlaffen von Sat fich regelt, im Buchbrudgewerbe nicht befteht. Bielmehr ift bisher in ahnlichen Fallen wie bem gur Gprache gebrachten immer abweichend verfahren worden, je nach ben befonderen Umftanden.

Falls nicht Abmachungen por Erteilung des Drudauftrags getroffen worden find, tann eigentlich bem Druder nicht zugemutet werben, ben Sag eines Drudbogens ohne Entschädigung langer fteben zu laffen, als Beit für eine bequeme, genaue Korreftur nötig ift, also höchstens zwei bis drei Wochen. Bieht sich durch die Schuld des Auftraggebers die Erledigung länger hinaus, bann barauf angewiesen, bag die betreffende Schrift jahrlich für eine größere Bahl von Druden Bermendung finden muß, wenn fein Beichaft rentieren foll. Es ift fomit ein Unfpruch auf Entichabigung nach Ablauf ber angegebenen Frift bem Druder rechtlich faum zu bestreiten.

Run ift es allerdings üblich - wenn der ftebenbleibende Gag ohne irgendmelde Unfprüche geltend zu machen, monatelang fich i geduldet. Allein völlig unmöglich ift es ihm unter gewöhnlichen Berhältniffen, ben Gag eines Berfes ein ganges ober gar mehrere Jahre, wenn auch gegen Entschädigung, fteben gu laffen.

Der Brund ift folgender: Das für das ftehenbleibende Bert verwendete Schriftquantum ber gur Berftellung einer Reihe anderer Arbeiten bient und infolge | bort nie beichaftigt gemefen ift. Raberes burch vielmaliger Bermenbung gum Drud mehr und mehr an Scharfe

einbilft. Wird der ftebengebliebene Teil nach langem Beitraum endlich wieder frei, dann fieht fich der Druder im Befige einer ungleich abgenutten Schrift. Jeder der beiden Teile ift an fich noch fehr wohl verwendbar, dagegen find die Typen nicht nebeneinander bezw. durcheinander zu gebrauchen. Dadurch nun ift bie gange Schrift ober wenigstens einer der beiden Teile ber Schrift mertlos. Die Pragis hat nämlich bargethan, daß es fein Mittel giebt, wenn einer der beiden Teile wieder gur Bermendung fommt, die scharfen und die abgenutten Typen auseinanderzu= halten, foviel fich auch die Beschäftsleitung bemühen murbe, da die Geger, denen etwa Buchstaben fehlen, diefe fich nehmen, unbekummert, ob ein Berbot besteht. Natürlich ift dann ein ichlechtes, ungleichmäßiges Aussehen der Drudfache unvermeidlich, und die Schrift entwertet.

Rach unferen Erfahrungen pflegt in Fällen, wie bem gur Distuffion geftellten, der Auftraggeber dem Druder Die Schrift abgutaufen, menn er nicht die Erlaubnis geben will, daß ber Sat abgelegt mird.

Sandelt es fich um Stebenlaffen auf furgere Beit, bann wird eine llebereinkunft meift zu erzielen fein. lleberhaupt wird, falls es fich um eine gute Beichaftsverbindung handelt, ber Druder in berartigen Fällen fo entgegentommend fein, wie es ihm nur irgend möglich ift. Er wird 3. B. unter Umftanden ein Bert, von dem er meiß, daß es jedes Jahr neu gedrudt wird, im eigenen wie des Auftraggebers Intereffe fteben laffen, falls die Bezahlung ben bamit verbundenen Untoften entspricht; andernfalls mußte freilich auch hier der Untauf feitens des Auftraggebers ftattfinden.

Es fann auch vortommen, daß die gange vorhandene, für das ermächft unzweifelhaft dem Druder ein Schaben, denn Diefer ift betreffende Bert verwendete Schrift festgelegt ift, wodurch ein Teil der oben geschilderten Unguträglichkeiten (teilweise Abnugung

ber Schrift 2c.) vermieden wird. Alles in allem möchten wir die Meinung jum Ausbrud bringen, daß eine Berftandigung mit dem Druder in jedem Falle angebracht ift. Wenn nicht vorherige Bereinbarungen vorliegen, wird ber Druder rechtlich faum jum Entgegentommen gezwungen für einen guten Runden hergestellt worden ift -, daß der Druder, werden fonnen. Er wird eventuell den Gag ablegen und dem Auftraggeber in Rechnung ftellen bürfen.

## Warming

por einem bettelnden Buchhandlungsgehilfen, der fich Georg Bitthuhn nennt und ein Beugnis einer befannten Berlagss wird nicht in bemfelben Mage abgenutt, wie der andere Teil, buchhandlung vorzeigt. Meine Unfrage bei diefer ergab, daß er

Freienmalde a/D. J. Thilo.